OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701348/7/KHa

Datum:
Linz, 3. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des G W, M, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Oktober 2021, GZ: 0027608/2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-SchuMaV nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern teilweise stattgegeben, als die zu den Spruchpunkten 1. und 2. verhängten Geldstrafen auf jeweils 60,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 20 Stunden herabgesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des Straferkenntnisses unter Punkt II. Verletzte Rechtsvorschriften jeweils zu den Unterpunkten 1. und 2. die Wortfolge „§ 8 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz“ durch die Wortfolge „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz“ ersetzt wird sowie in Punkt III. Strafausspruch die Wortfolge „§ 8 Abs. 4 COVID-19-MG“ durch die Wortfolge „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf jeweils 10,00 Euro und beträgt somit gesamt (für die Spruchpunkte 1. und 2.) 20,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Oktober 2021, GZ: 0027608/2021, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Inhaber eines Marktstandes im Freien am „S L“ in L, H, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass dieser am 26. Februar 2021 um 14:23 Uhr nicht dafür Sorge getragen habe, dass er eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trage, obwohl ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nicht ausgeschlossen gewesen sei und das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert worden sei, indem sich der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt ohne Mund-Nasen-Schutz mit einer Kundin unterhalten habe, obwohl gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 und Abs. 1 Z 3 iVm § 6 Abs. 2 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen gewesen sei (Spruchpunkt 1.).

Weiters wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 26. Februar 2021 um 14:23 Uhr nicht dafür Sorge getragen, dass dieser gegenüber anderen Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten habe, indem sich der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt in einem Abstand von maximal einem Meter mit einer Kundin unterhalten habe, obwohl gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 und Abs. 1 Z 3 iVm § 6 Abs. 2 Z 1 der 4. COVID-19-SchuMaV ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sei (Spruchpunkt 2.).

Über den Beschwerdeführer wurde zu beiden Spruchpunkten gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 16 und 19 VStG jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 200,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 37 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer eine als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde eingebracht und darin zusammengefasst ausgeführt, dass die erhobenen Vorwürfe haltlos seien und die Verantwortung in sich falsch und unwissenschaftlich sei. Es sei (so der Beschwerdeführer) jedem ein Vorwurf zu machen, der denke, eine Maske könne der Gesundheit dienen, wenn es um die Abhaltung von Viren gehe. Der Beschwerdeführer werde von der Behörde belästigt und daher mache sich die Behörde strafbar, weshalb anzuraten sei, das Verfahren einzustellen. Es sei zudem auch der Gesundheit förderlich, sich Viren auszusetzen. Es sei zu bedenken, dass die Strafbehörde zu einer Täterin werden könne, denn wenn das Unrecht vom Staat ausgehe, habe das auch spirituelle Folgen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 8. Juni 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zu den Tatvorwürfen befragt wurde. Auch die belangte Behörde nahm an der mündlichen Verhandlung teil. Weiters wurde der Meldungsleger zeugenschaftlich zu den Tatvorwürfen einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer betrieb jeweils freitags beim sogenannten „S L“ auf dem H in L einen Marktstand im Freien und verkaufte dort selbstgebackenes Brot und sonstige Backwaren. Auch am 26. Februar 2021 hat der Beschwerdeführer diesen Marktstand in L, im Bereich der Adresse H betrieben und dort Backwaren und Brot an Kundinnen und Kunden verkauft.

II.2. Zur Tatzeit am 26. Februar 2021 um 14:23 Uhr war der Beschwerdeführer mit dem Abbau seines Marktstandes beschäftigt. Während dieser Tätigkeit hat sich der Beschwerdeführer mit einer Kundin, die bei ihm eingekauft hat, unterhalten. Dabei hat der Beschwerdeführer keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen. Zudem hat der Beschwerdeführer während dieser Unterhaltung mit der Kundin einen Abstand von maximal einem Meter eingehalten.

Der Verkaufsstand des Beschwerdeführers ist etwa 80 cm breit und verfügt im Frontbereich zu den Kunden über eine Glasscheibe, die aus bruchsicherem Glas besteht. Der Verkaufsstand selbst ist etwa 1,30 Meter hoch, die darauf montierte Glasfront hat eine Höhe von rund 40 cm. Auch seitlich waren entsprechende Glasscheiben in einer Höhe von etwa 50 cm montiert.

Die Unterhaltung des Beschwerdeführers mit der Kundin fand neben dem Marktstand des Beschwerdeführers statt. Zwischen dem Beschwerdeführer und der Kundin befanden sich somit um 14:23 Uhr im Zeitpunkt der Unterhaltung auch keine sonstigen Schutzmaßnahmen (Glasscheiben, sonstige bauliche Begrenzungen bzw. Trennwände).

II.3. Der Beschwerdeführer verfügte zur Tatzeit über kein Maskenbefreiungsattest. Die Kundin, mit welcher sich der Beschwerdeführer am 26. Februar 2021 um 14:23 Uhr unterhalten hat, lebte nicht mit dem Beschwerdeführer in einem gemeinsamen Haushalt. Es handelte sich bei dieser Person um eine Kundin, die regelmäßig an den Markttagen am Marktstand des Beschwerdeführers einkauft und sich fallweise auch mit diesem im Zuge des Einkaufs unterhalten hat. Daraus hat sich eine zufällige und lockere Bekanntschaft des Beschwerdeführers zur Kundin entwickelt.

II.4. Der Beschwerdeführer war verwaltungsstrafrechtlich zur Tatzeit unbescholten. Der Beschwerdeführer verfügt aus seinen selbständigen Tätigkeiten (Betreiber des Marktstandes am S L sowie als Hundesitter) über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 400,00 Euro. Sorgepflichten bestehen keine.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt, wonach der Beschwerdeführer freitags am S in L einen Marktstand betreffend Verkauf von Brot und Backwaren betrieben hat und dies auch am 26. Februar 2021 der Fall war, ergibt sich aus den diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers. Auch die Feststellungen zur konkreten Ausgestaltung des vom Beschwerdeführer betriebenen Marktstandes ergaben sich aufgrund der diesbezüglichen glaubhaften Schilderung des Beschwerdeführers.

III.2. Dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit um 14:23 Uhr des 26. Februar 2021 bereits den Abbau seines Marktstandes begonnen hat, wurde ebenfalls aufgrund der diesbezüglichen Schilderung des Beschwerdeführers festgestellt und wurde dies auch vom einvernommen Meldungsleger, der die damalige Situation vor seiner Einvernahme nochmals durch Sichtung der Aufnahme seiner Bodycam nachvollzogen hat, bestätigt.

Auch die Schilderung, dass es sich bei der Person, mit welcher sich der Beschwerdeführer zur Tatzeit unterhalten hat, um eine Kundin des Beschwerdeführers gehandelt hat, ergibt sich aus der diesbezüglichen Schilderung der damaligen Vorkommnisse durch den Beschwerdeführer selbst. Dieser hat im Rahmen seiner Einvernahme bestätigt, dass diese Person bei ihm eingekauft hat und dass im Zuge dieser Kundenbeziehung noch eine Unterhaltung stattgefunden hat. Auch diesbezüglich hat der Beschwerdeführer den Sachverhalt nicht bestritten. Dass es sich bei der Person, die sich um 14:23 Uhr mit dem Beschwerdeführer unterhalten hat, um eine treue Kundin des Beschwerdeführers handelte, die an den Markttagen regelmäßig Einkäufe beim Beschwerdeführer tätigt und dass sich daraus eine lockere Bekanntschaft entwickelt hat, konnte

ebenfalls den diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers entnommen werden. Dass diese Person mit dem Beschwerdeführer in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet, sondern von diesem vielmehr auf ausdrückliche Befragung durch den Vertreter der belangten Behörde verneint.

III.3. Dass der Beschwerdeführer im Zuge dieser Unterhaltung mit der Kundin zur Tatzeit keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat und zudem zur Kundin einen Abstand von maximal einem Meter eingehalten hat, ergibt sich aus der glaubhaften Schilderung des Meldungslegers im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht. Auch der Beschwerdeführer hat zugestanden, dass er die gegen ihn erhoben Tatvorwürfe nicht ausschließen kann.

Der als Zeuge einvernommene und somit unter Wahrheitspflicht stehende Meldungsleger hat die damaligen Vorkommnisse grundsätzlich noch aus seiner Erinnerung schildern können. Dem erkennenden Gericht erscheint es zudem auch nachvollziehbar, dass dem Meldungsleger aufgrund der mittlerweile verstrichenen Zeit und der vielen Amtshandlungen rund um die Nichteinhaltung der Corona-Maßnahmen nicht alle Einzelheiten im Detail erinnerlich waren, da es jedoch neben den verfahrensgegenständlichen Anzeigen auch zu einer weiteren Amtshandlung aufgrund des unkooperativen Verhaltens des Beschwerdeführers gekommen ist, konnte dieser grundsätzlich die damalige Situation noch glaubhaft schildern.

Der Zeuge hat auf ausdrückliche Befragung durch die Verhandlungsleiterin bestätigt, dass der Beschwerdeführer während seiner Unterhaltung mit der Kundin einerseits keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat und andererseits auch keinen ausreichenden Abstand zur Kundin eingehalten hat. Diesbezüglich hat der Meldungsleger, der einen sehr kompetenten und glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat, nachvollziehbar geschildert, dass generell lediglich in jenen Fällen, in denen offensichtlich und deutlich wahrnehmbar gegen die geltenden Corona-Maßnahmen verstoßen wird, eine entsprechende Amtshandlung durchgeführt wird. Die Schilderung des Meldungslegers, der Beschwerdeführer habe nach seiner Wahrnehmung weder einen Mund-Nasen-Schutz getragen noch einen Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten, konnte somit aus Sicht des erkennenden Gerichtes bedenkenlos festgestellt werden. Dem Meldungsleger, welcher als Polizeibeamter auf die Wahrnehmung von Sachverhalten besonders geschult ist, ist auch zuzutrauen, diesbezügliche Wahrnehmungen betreffend Verstoß gegen die Verpflichtung eines Mund-Nasenschutzes sowie einen Verstoß gegen die Abstandsregelungen entsprechend zu treffen.

Gleichwohl hat der einvernommene Zeuge auf Befragen durch die Verhandlungsleiterin glaubhaft geschildert, dass die Unterhaltung des

Beschwerdeführers mit der Kundin etwas abseits des Verkaufsstandes stattgefunden hat und dass keine mechanischen Schutzvorrichtungen zwischen dem Beschwerdeführer und der Kundin vorhanden waren. Auch die diesbezüglichen Feststellungen konnten somit bedenkenlos getroffen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetz in der zur Tatzeit gültigen Fassung, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021 lauten wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[…]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten und Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“

„Strafbestimmungen

§ 8. (2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder

2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befahrt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen.“

IV.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in der zur Tatzeit gültigen Fassung, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021 lauten wie folgt:

„Kundenbereiche

§ 5. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

[…]
3. Für das Betreten von Arbeitsorten durch den Betreiber gelten die Vorgaben des § 6 Abs. 2 bis 7.
(5) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden auf
1. Märkte im Freien,
[…]“

„Ort der beruflichen Tätigkeit
§ 6. (2) Beim Betreten von Arbeitsorten ist
1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und
2. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen,
sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden fester Teams.“

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Gemäß den Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bestand zur Tatzeit die Verpflichtung für den Beschwerdeführer, als Betreiber eines Marktstandes im Freien einerseits zu Personen, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und zudem eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Der Beschwerdeführer hat sich zur Tatzeit am 26.2.2021 um 14:23 Uhr mit einer Kundin unterhalten und dabei einerseits keinen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen (Spruchpunkt 1.) und weiters zu dieser Kundin auch keinen Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten.

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Kundin bestanden zur Tatzeit auch keine sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände, da sich der Beschwerdeführer mit der Kundin etwas abseits seines Marktstandes unterhalten hat und sich somit zwischen dem Beschwerdeführer und der Kundin keinerlei Barrieren welcher Art auch immer befanden.

Zudem zielte die Verkaufstätigkeit des Beschwerdeführers beim Betreiben eines Marktstandes geradezu darauf ab, dass es zu physischen Kontakten mit Kunden kommt, sodass ein solcher Kontakt nicht ausgeschlossen werden konnte.

Durch die beschriebenen Tathandlungen hat der Beschwerdeführer sowohl die Rechtsvorschrift des § 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 Z 1 iVm § 6 Abs. 2 Z 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (Spruchpunkt 1.) als auch die Rechtsvorschrift des § 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 iVm § 6 Abs. 2 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (Spruchpunkt 2.) verletzt und somit den objektiven Tatbestand zu den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils verwirklicht.

IV.2.2. Festzuhalten ist, dass der vom Beschwerdeführer geschilderte begonnene Abbau seines Marktstandes jedenfalls als Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Betreiben seines Marktstandes zu qualifizieren ist, sodass auch diesbezüglich die genannten Rechtsvorschriften auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt anzuwenden sind. Auch im Zuge dieser Tätigkeit des Beschwerdeführers als Betreiber des Marktstandes war dieser verpflichtet, die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 Z 1 iVm § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung einzuhalten und einerseits den normierten Mindestabstand zu seiner Kundin einzuhalten und andererseits eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

IV.2.3. Hinsichtlich des Tatvorwurfs des Nichttragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (Spruchpunkt 1.) ist ergänzend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer über kein gültiges Maskenbefreiungsattest verfügte, sodass der Ausnahmetatbestand des § 16 Abs. 5 4.COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht anzuwenden ist.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs des Nichteinhalten des normierten Mindestabstandes von zumindest zwei Metern ist auszuführen, dass die Kundin, zu der der Beschwerdeführer den Mindestabstand unterschritten hat nicht mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt lebt und auch sonst nicht als Person iSd § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung qualifiziert werden kann. Somit liegt der Ausnahmetatbestand des § 16 Abs. 8 Z 11 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht vor.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000,00 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm

vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

IV.3.2. Bei den verfahrensgegenständlichen Delikten handelt es sich um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, da zum Tatbestand des § 5 Abs. 1 und 5 iVm § 6 (2) 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm § 8 Abs. 2 COVID-19-MG der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist.

Vom Beschwerdeführer wurden keine Gründe vorgebracht, aus denen hervorgehen würde, dass es diesem nicht möglich gewesen wäre, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen und den Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen, insbesondere zu seinen Kundinnen und Kunden, einzuhalten. Dem Beschwerdeführer war auch bekannt und bewusst, dass ihn als Betreiber eines Marktstandes die Verpflichtung getroffen hat, sowohl eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen als auch den Mindestabstand zu seinen Kundinnen und Kunden einzuhalten. Dies hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht auch zugestanden (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 2022, Seite 3).

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften jeweils kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat somit sowohl durch das Nichttragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung sowie auch durch das Nichteinhalten des normieren Mindestabstandes jeweils den Straftatbestand des § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erfüllt und sein tatbildliches Verhalten zu den Spruchpunkten 1. und 2. auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensentscheidung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.4.2. Verfahrensgegenständlich kommt hinsichtlich beider Spruchpunkte die Strafbestimmung des § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Anwendung, da diese Strafbestimmung die Pflichten des Betriebsinhabers sanktioniert, sofern dieser selbst seine Betriebsstätte entgegen der festgelegten Voraussetzungen betritt. Die gesetzliche Höchststrafe für die verfahrensgegenständlichen Übertretungen (Spruchpunkte 1. und 2.) beträgt somit bis zu 500,00 Euro (im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche).

Dem Beschwerdeführer kommt gemäß den Ausführungen der belangten Behörde der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute. Weitere Milderungsgründe bzw. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Der Beschwerdeführer verfügt lediglich über sehr bescheidene Einkommensverhältnisse (monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 400,00 Euro aus seinen selbständigen Tätigkeiten als Marktstandbetreiber und Hundesitter). Sorgepflichten liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des geringen monatlichen Einkommens des Beschwerdeführers, seiner verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie der erheblichen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der geradezu typischen Tatbegehung durch den Beschwerdeführer erscheint dem erkennenden Gericht eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 60,00 Euro (gemessen am Strafrahmen des § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes von 500,00 Euro) als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen und ihn anzuhalten, zukünftig auf die Einhaltung der geltenden Corona-Maßnahmen, insbesondere auch im Hinblick auf seine Tätigkeit als Betreiber eines Marktstandes mit Kundenkontakt, zu achten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in diesem Ausmaß erforderlich. Mit der Verhängung

von Geldstrafen in dieser Höhe wird zudem der mögliche Strafrahmen lediglich im Ausmaß von 12 % ausgeschöpft, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht kommt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils im Verhältnis zu den Geldstrafen festgesetzt.

IV.4.3. Eine Einstellung des Verfahrens sowie der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt somit das kumulative Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen voraus. Bei gegenständlichen Verstößen gegen die in § 5 Abs. 1 und Abs. 5 iVm § 6 Abs. 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung normierten Schutzmaßnahmen kann jedoch weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Die Pflichten, als Betreiber eines Marktstandes zu Kundinnen und Kunden einen den normierten Mindestabstand einzuhalten sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, dienten der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit keinesfalls gering. Abgesehen davon ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von einer bloß geringfügigen Schuld nur dann auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Verfahrensgegenständlich sind dem Beschwerdeführer jedoch die Tatbestandsverwirklichungen in geradezu typischer Weise vorzuwerfen, sodass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gerechtfertigt ist.

IV.5. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.6. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, das der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Da der Beschwerdeführer durch Herabsetzung der verhängten Geldstrafen zu beiden Spruchpunkten mit seiner Beschwerde zumindest teilweise erfolgreich war, war diesem ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen.

Die Kosten des Verfahrens vor der belangen Behörde reduzierten sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf jeweils 10,00 Euro für Spruchpunkt 1. und 2., somit auf insgesamt 20,00 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4. B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und konnten die zu lösenden Rechtsfragen insbesondere aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung beantwortet werden. Es liegen somit auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas